



ORGAN: Sicherheitsrat

THEMA: Einfluss von Pandemien auf den Frieden und die internationale Sicherheit

VERFASSER: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

DER SICHERHEITSRAT,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

alarmiert durch die verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in aller Welt, insbesondere in den Ländern, welche durch bewaffnete Konflikte destabilisiert werden, sich in Postkonfliktsituationen befinden oder von humanitären Krisen betroffen sind,

gestützt auf die Resolution 2177 des Sicherheitsrates in Reaktion auf den Ebola-Ausbruch, die Resolution 2532 des Sicherheitsrates in Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Resolution 47/270 der Generalversammlung über weltweite Solidarität der Weltgemeinschaft im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation die Internationalen Gesundheitsvorschriften aus dem Jahr 2005 einhalten,

feststellend, dass Pandemien gravierende gesundheitliche, humanitäre, ökonomische sowie entwicklungs- und sicherheitspolitische Herausforderungen verursachen können,

betonend, dass globale Gesundheitsrisiken eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen können,

mit dem Ausdruck der Besorgnis, dass während einer Pandemie die Gefahr der Nichteinhaltung von Bündnissen und Verträgen steigt,

hervorhebend, dass Pandemien insbesondere durch bewaffnete Konflikte und/oder humanitäre Krisen betroffene Länder sowie Länder in Postkonfliktsituationen destabilisieren können,

im Bewusstsein, dass Pandemien einen Rückgang des Wirtschaftswachstums bewirken und damit Armutsrisiken erhöhen können,



MODEL UNITED NATIONS SCHLESWIG-HOLSTEIN

im Bewusstsein, dass sich Pandemien unmittelbar auf Konfliktkonstellationen auswirken und tiefliegende Konfliktursachen freilegen und verschärfen können,

missbilligend, wenn Konfliktparteien die Folgen von Pandemien wie den Abbruch internationaler Hilfen zu ihrem eigenen Vorteil missbrauchen,

mit dem Ausdruck der Besorgnis, dass Pandemien die Befriedung von Konflikten erschweren,

unterstreichend, dass die Bekämpfung von Pandemien unter Wahrung der Souveränität der Staaten eine nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit, Solidarität sowie abgestimmte, umfassende und inklusive Präventions- und Reaktionsmaßnahmen erfordert,

unter Hervorhebung der maßgeblichen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung von Pandemien,

unter Betonung der Notwendigkeit eines koordinierten Handelns aller maßgeblichen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung von Pandemien,

entschlossen, die internationale Diplomatie auch während einer Pandemie fortzusetzen,

bekräftigend, dass während einer Pandemie medizinische Ressourcen und medizinisches Personal in von bewaffneten Konflikten und/oder humanitäre Krisen betroffene Länder sowie Länder in Postkonfliktsituationen gelangen müssen, um humanitäre Katastrophen zu verhindern oder abzumildern,

1. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, während einer Pandemie für 90 aufeinanderfolgende Tage einen Waffenstillstand einzulegen, um aufgrund der besonderen Gesundheitsgefahr dringend erforderliche humanitäre Hilfe in Krisen- und Kriegsgebiete sicher, ungehindert und anhaltend liefern zu können, um die Zivilbevölkerung unter einen besonderen Schutzstatus zu stellen, sowie um ferner damit zusammenhängende Dienste unparteiischer humanitärer Akteure im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und medizinische Evakuierungen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, zu ermöglichen;

2. *erklärt erneut*, dass obige Einstellung der Feindseligkeiten nicht für militärische Operationen, welche sich gegen vom Sicherheitsrat benannte terroristische Organisationen und Einrichtungen sowie mit ebenjenen verbundenen Gruppen und Personen richten, gilt;

3. *unterstreicht*, dass Befriedungsmaßnahmen gerade in Zeiten einer Pandemie intensiviert werden müssen und Vertreter*innen der Konfliktparteien soweit wie möglich unter strengen Hygieneauflagen in Präsenz oder digital im Dialog bleiben sollten;



4. *fordert* alle Mitgliedstaaten zu verstärkter Zusammenarbeit auf, um die erforderlichen abgestimmten, umfassenden und inklusiven Präventions- und Reaktionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie durchführen zu können;
5. *verlangt* von den Mitgliedstaaten, Nichtregierungsorganisationen und anderen ExpertInnen, dass vorhandenes Wissen über die Entstehung, Verbreitung, Ansteckungsgefahr und mögliche Bekämpfung der jeweiligen der Pandemie unverzüglich mit der WHO und allen Mitgliedsstaaten sowie ihren Zivilbevölkerungen geteilt wird, um die von Pandemien ausgehende Gefahr schnellstmöglich reduzieren zu können,
6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, sowohl medizinische Ressourcen als auch medizinisches Personal während Pandemien in Krisengebiete und sonstige von der Pandemie stark betroffene Länder zu liefern beziehungsweise zu entsenden, um gesundheitliche und humanitäre Krisen eindämmen zu können sowie in dieser Hinsicht mit Nichtregierungsorganisationen zusammen zuarbeiten;
7. *betont*, dass medizinische Ressourcen und deren Lieferungen essentiell sind und nicht Ziel von Angriffen sein dürfen;
8. *verlangt*, dass medizinischem Personal ab der Ausrufung einer Pandemie durch die WHO Zugang zu allen Krisenregionen gestattet wird und dass alle Sanktionen in pandemischen Notlagen, welche die medizinische Versorgungslage eines Staates bedrohen, zwingend mit der Staatengemeinschaft abgestimmt werden müssen;
9. *erklärt*, dass UN-Friedensmissionen innerhalb ihrer Mandatsbegrenzung während Pandemien weitergeführt werden sowie in die Eindämmung einer Pandemie im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten im Gastland im Wege einer Resolution einbezogen werden können, solange die Gesundheit des Personals durch eine umfassende Schulung im Umgang mit den Gesundheitsrisiken und den speziellen Anforderungen an die Verknüpfung von Friedenssicherung und Pandemiebekämpfung sowie durch Versorgung mit medizinischer Ausrüstung ausreichend geschützt wird;
10. *anerkennt*, dass Frauen, Kinder, Flüchtende, Binnenvertriebene, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung insbesondere in sozio-ökonomischer Sicht unverhältnismäßig stark von den schwerwiegenden Folgen von Pandemien betroffen sind und *fordert* die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Verringerung dieser Auswirkungen und zur Gewährleistung der vollständigen und gleichgestellten Teilhabe von Frauen und Jugendlichen an der Entwicklung und Durchführung angemessener und nachhaltiger Maßnahmen in Reaktion auf die Pandemie;
11. *fordert*, dass dem Aufbau und der Instandhaltung medizinischer Infrastruktur ab sofort besondere Bedeutung beigemessen wird, um die von Pandemien ausgehenden gesundheitlichen und humanitären Gefahren auf instabile und/oder von Konflikten betroffene Staaten zu reduzieren;



MODEL UNITED NATIONS SCHLESWIG-HOLSTEIN

12. *legt dringend nahe*, dass in Zukunft alle Staaten mit einem Wert des Index der menschlichen Entwicklung ab 0,8 transparent die Vorgabe einhalten, 0,7% ihres Bruttonationaleinkommens in Entwicklungszusammenarbeit zu investieren, auch um Gesundheitssysteme weltweit zu stärken und somit die verheerenden Auswirkungen einer Pandemie in Schwellen- und Entwicklungsländern präventiv abzumildern;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.